

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

A. Problem

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 16. Februar 2002 wurde die Juniorprofessur als Regelvoraussetzung für den Zugang zur Professur eingeführt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a) BerlHG bzw. der entsprechenden Regelung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sollten danach regelmäßig im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, die an die Stelle der Habilitation treten sollte. Das HRG sah eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2009 vor, in der die Länder die Habilitation zunächst noch neben der Juniorprofessur als Regelvoraussetzung für eine Ruferteilung vorsehen konnten. Das Land Berlin hat von dieser Übergangsregelung mit § 100 Absatz 6 BerlHG Gebrauch gemacht. Mit Urteil vom 27. Juli 2004 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorgaben der 5. HRG-Novelle zum Zugang zur Professur für verfassungswidrig erklärt.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätsicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 wurde die Übergangsregelung des § 100 Absatz 6 BerlHG bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. Diese Übergangsregelung läuft damit zum Jahresende aus.

Auch die Berufungsverfahren der jüngeren Vergangenheit zeigen jedoch, dass sich die Juniorprofessur als Qualifikationsweg für eine W2- oder W3-Professur bisher nicht in dem Maße durchgesetzt hat, wie man seinerzeit erwartet hatte. Während der Anteil der Habilitierten an den drei großen Berliner Universitäten und der Charité in den Jahren 2013 und 2014 zwischen 27% und 59% der Berufenen und im Gesamtdurchschnitt an diesen Hochschulen bei 38% lag, bewegte sich der Anteil der Bewerber und Bewerberinnen mit einer Juniorprofessur zwischen 9% und 24% und im Gesamtdurchschnitt bei 10%.

B. Lösung

Um der Qualifikation der Bewerber und Bewerberinnen mit einer Habilitation und der Bedeutung dieses Qualifikationsweges – auch im Verhältnis zur Juniorpro-

fessur – ausreichend Rechnung zu tragen, müssen die Berufungsvoraussetzungen des Berliner Hochschulgesetzes (§ 100 BerlHG) die Habilitation bis auf Weiteres weiterhin mit der Juniorprofessur gleichstellen. Deshalb wird die Übergangsregelung des § 100 Abs. 6 BerlHG mit dem vorliegenden Gesetzentwurf um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine Alternativen.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Maßnahmen betreffen Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

keine

F. Gesamtkosten

keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Der Senat von Berlin
BildJugWiss - IV A 3 -
Tel.: 90227 (9227) - 6908

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Vom

Artikel 1

In § 100 Absatz 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 16. Februar 2002 wurde die Juniorprofessur als Regelvoraussetzung für den Zugang zur Professur eingeführt. Die von einem Bewerber als Einstellungsvoraussetzung zu erbringenden zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des § 100 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) bzw. der entsprechenden Regelung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sollten danach regelmäßig im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, die an die Stelle einer Habilitation treten sollte. Das HRG sah eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2009 vor, in der die Länder die Habilitation zunächst noch neben der Juniorprofessur als Regelvoraussetzung für eine Ruferteilung vorsehen konnten. Das Land Berlin hat von dieser Übergangsregelung mit § 100 Absatz 6 BerlHG Gebrauch gemacht. Mit Urteil vom 27. Juli 2004 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorgaben der 5. HRG-Novelle zum Zugang zur Professur für verfassungswidrig erklärt.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung vom 20. Mai 2011 wurde die Übergangsregelung des § 100 Absatz 6 BerlHG bis zum 31. Dezember 2015 verlängert. In der Begründung des damaligen Gesetzentwurfes heißt es dazu:

„Da sich auch in den jüngeren Berufungsverfahren gezeigt hat, dass sich entgegen der ursprünglichen Prognose derzeit noch nicht in ausreichender Zahl Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auf freie Stellen bewerben, wird die Übergangsregelung bis zum Jahr 2015 verlängert.“

Auch die Berufungsverfahren der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass sich die Juniorprofessur als Qualifikationsweg für eine W2- oder W3-Professur bisher nicht in dem Maße durchgesetzt hat, wie man seinerzeit erwartet hatte. Während der Anteil der Habilitierten an den drei großen Berliner Universitäten und der Charité in den Jahren 2013 und 2014 zwischen 27% und 59% der Berufenen und im Gesamtdurchschnitt an diesen Hochschulen bei 38% der Berufenen lag, bewegte sich der Anteil der Bewerber und Bewerberinnen mit einer Juniorprofessur zwischen 9% und 24% und im Gesamtdurchschnitt bei 10% der Berufenen.

Deshalb wird die Übergangsregelung des § 100 Absatz 6 BerlHG mit dem vorliegenden Gesetzentwurf um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Berliner Universitäten angehört. Der Gesetzentwurf wird von der Humboldt-Universität zu Berlin, der Charité Universitätsmedizin Berlin und der Technischen Universität Berlin ausdrücklich begrüßt. Die Freie Universität Berlin und die Universität der Künste Berlin haben gegen den Regelungsvorschlag keine Bedenken geäußert.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine

D. Gesamtkosten:

keine

- E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keine
- F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
keine
 - a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
 - b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 20. Oktober 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzes-Texte

Bisherige Regelung	Änderungsvorschläge
(1) – (5) (...)	unverändert
(6) Bis zum 31. Dezember 2015 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.	(6) Bis zum 31. Dezember 2015 2020 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 100 des Berliner Hochschulgesetzes lautet wie folgt:

„(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe a eingestellt werden.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist. Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.

(6) Bis zum 31. Dezember 2015 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.“